

**17. Satzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt
Monschau vom 02.04.2009
zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) sowie
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG - vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), alle in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 5 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025 beträgt die

a) Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	134,40 €
120 l Restmüllgefäß	231,60 €
240 l Restmüllgefäß	423,60 €
1.100 l Restmüllgefäß, bei wöchentlicher Abfuhr	3.874,80 €
1.100 l Restmüllgefäß, bei 14 tägiger Abfuhr	1.906,80 €
1.100 l Restmüllgefäß, bei vierwöchiger Abfuhr	954,00 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,50 €/Monat/Gefäß.

b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,32 € je Kilogramm

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt 5,90 €.

Abs. 6 - neu eingefügt –

Die Sonderleerungsgebühr für die Entleerung einer falsch befüllte Biotonne beträgt

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) bei einer 120 l Biotonne | 20,00 € |
| b) bei einer 240 l Biotonne | 25,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Satzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 12.12.2024



(Dr. Carmen Krämer)
Bürgermeisterin